

Weichmacher und PAK in aufblasbarem Wasserspielzeug und anderem aufblasbarem Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-026-17



Oktober 2017

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Weichmacher und PAK in aufblasbarem Wasserspielzeug und anderem aufblasbarem Spielzeug“ war die Überprüfung auf verbotene Weichmacher. Weiters wurde überprüft, ob die Grenzwerte für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) eingehalten wurden.

Es wurden 40 Proben aus ganz Österreich untersucht. 35 Proben wurden beanstandet:

- Überwiegender Beanstandungsgrund waren mangelnde/fehlende EG-Konformitätserklärungen bzw. Kennzeichnungsmängel
- Bei vier Proben wurde der Einsatz verbotener Phthalate nachgewiesen
- Keine Probe musste wegen PAK beanstandet werden

Phthalate sind Weichmacher, die dazu dienen, spröde Kunststoffe wie PVC elastisch zu machen. Phthalate haben unterschiedliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Alle Phthalate stehen in Verdacht, das menschliche Hormonsystem negativ zu beeinflussen. Spielzeug darf daher bestimmte Phthalate nicht über 0,1 % enthalten.

[PAK](#) sind krebserregende Substanzen, die durch unvollständige Verbrennungsprozesse oder Pyrolyse von organischen Materialien (Holz, Kohle, Benzin, Öl, Tabak, Abfälle) oder Lebensmitteln (Grillen, Braten, Räuchern, Trocknen) entstehen. PAK sind feste, meist farblose, chemisch stabile jedoch photosensitive Verbindungen. Sie sind lipophil (fettlöslich), in Wasser sind sie schwer löslich.

Detaillierte Anforderungen für die [Sicherheit von Spielzeug](#) sind in der Europäischen Norm EN 71 enthalten. Für Wasserspielzeug sind bestimmte Sicherheitsanforderungen festgelegt, z. B. in Hinblick auf Haltbarkeit der Lufteinlässe.

Hintergrundinformation

Spielzeug muss der Europäischen Norm EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entsprechen. Für Wasserspielzeug sind neben der Anforderung der Kennzeichnung auch Sicherheitsanforderungen festgelegt. Hier wird das Augenmerk vor allem auf die Haltbarkeit der Lufteinlässe gelegt, die sich bei Dreh- und Zugbeanspruchung nicht vom Spielzeug lösen dürfen (die Luft darf nicht entweichen; der Verschlussstöpsel am Lufteinlass darf nicht unbeabsichtigt inhaliert werden können). Weiters muss der Warnhinweis „Achtung! Nur unter Aufsicht und nur im flachen Wasser benutzen“ vorhanden sein.

Spielzeug darf bestimmte Phthalate nicht über 0,1 % enthalten: Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) sind für alle Spielzeuge verboten. Di-isononylphthalat (DINP), Di-isodecylphthalat (DIDP) und Di-n-octylphthalat (DNOP) sind für Spielzeuge verboten, die von Kindern in den Mund genommen werden können. Dazu zählt auch Wasserspielzeug.

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) können als Weichmacheröle oder Färbemittel wie Ruß in Kunststoffe gelangen. Bei Spielzeug ist für acht PAK ein Grenzwert von 0,5 mg/kg festgelegt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 40

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF

- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-1 „mechanische und physikalische Eigenschaften“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 87,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	5	12,5	(6 %; 26 %)
beanstandet	35	87,5	(74 %; 95 %)
gesamt	40	100,0	---

Der Großteil der Beanstandungen betraf fehlende bzw. mangelhafte Konformitätserklärung und sonstige Kennzeichnungsmängel.

Bei vier Proben (10 %) wurde der Einsatz verbotener Phthalate nachgewiesen.

Zwei Proben wurden auf Grund einer zu dünnen Verpackungsfolie beanstandet.

Keine Mängel wurden bei Prüfung auf PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.